

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der SPORT PRESSE AGENTUR

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die Sport Presse Agentur (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbedingungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruches gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.7 Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- 1.8 Sämtliche vertragsrelevanten Mitteilungen oder Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.9 Die Agentur ist berechtigt, die vorliegenden AGB geänderten Bedingungen und Erfordernissen anzupassen. Im Falle von Änderungen treten die neuen AGB nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Agentur in Kraft.

2. Beginn und Ende des Vertrages

- 2.1 Vertragsbeginn ist der jeweils vereinbarte Zeitpunkt. Geht ein solcher nicht ausdrücklich aus dem Vertragstext hervor, gilt der Leistungsbeginn durch die Agentur als Vertragsbeginn. Der Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, sofern vertraglich nicht eindeutig anderes vereinbart wird.
- 2.2 Bereitgestellte Inhalte der Agentur sind mit Vertragsende binnen einem Monat nach Vertragsende aus dem vertragsgegenständlichen Medium unwiderruflich zu löschen, so dass sie in keiner Weise, auch nicht mehr über Suchmaschinen, auffindbar sind.

3. Nutzungs- und Verwertungsrechte der Leistungen

- 3.1 Die Leistungen der Agentur umfassen SPA-News, SPA-Kalender, SPA-Social-Media-Newsroom, SPA-Ranglistenservice, SPA-Grafiken und SPA-Forum. Eingeschlossen sind Inhalte, die durch kooperierende Drittlieferanten zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2 Der Vertragspartner erhält während aufrechter Vertragsbeziehung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur vertragsmäßigen Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen der Agentur. Jegliche darüber hinausgehende Verwendung ist nur in einer von der Agentur ausdrücklich genehmigten Form gestattet. Der Vertragspartner erwirbt keine geistigen Eigentumsrechte oder ähnliche Rechte an den jeweiligen Leistungen der Agentur.
- 3.3 Der Vertragspartner hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen der Nutzungsrechte zu verhindern.
- 3.4 Die Agentur ist berechtigt, bei einer Verletzung der vereinbarten Nutzungsrechte eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe bis zur Höhe einer durchschnittlichen seitens des Vertragspartners zu leistenden Jahres-Brutto-Gebühr, mindestens jedoch 5.000,00 Euro und maximal 20.000,00 Euro pro nachgewiesener Verletzung in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.
- 3.5 Der Vertragspartner hat eine jeweils korrekte Quellenangabe anzuführen bzw. ist eine bereits vorgegebene Quellenangabe zu übernehmen. Bei der Wiedergabe in sämtlichen Medien muss jederzeit eine Identifizierung des Urhebers bzw. der Quelle möglich sein.
- 3.6 Die Inhalte dürfen inhaltlich unverändert übernommen werden. Sollten Änderungen vorgenommen werden, so ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, keine Veränderungen vorzunehmen, die sinnwidrig wären oder die Bedeutung verzerren.

4. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

- 4.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und derartige Leistungen zu substituieren.
- 4.2 Die Beauftragung von Dritten erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche Qualifikation verfügt.
- 4.3 Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.
4. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Die Agentur haftet für Schäden, gleich welchen Rechtsgrundes, nur infolge eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, sofern nachstehend nichts Anderes vereinbart ist. Die Agentur haftet nicht für den Verlust von Informationen oder Daten, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgeschäden.
- 5.2 Im Fall einer festgestellten nachgewiesenen Haftung der Agentur ist ein sich daraus ergebender Ersatzanspruch der Höhe nach auf maximal 3.000,00 Euro bei nachgewiesenem Vermögens- oder Sachschaden begrenzt.
- 5.3 Sofern bei Leistungen der Agentur Gewährleistungsansprüche zur Anwendung kommen können, sind diese auf eine Frist von sechs Monaten beschränkt. Derartige Ansprüche setzen weiters voraus, dass der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert anzeigt.
- 5.4 Die inhaltliche Richtigkeit der Leistungen sicherzustellen, ist das ausdrückliche Ziel der Agentur. Sie übernimmt jedoch keinerlei Gewähr oder Haftung für den Inhalt der übermittelten Inhalte. Die Nutzung von Inhalten entbindet den Vertragspartner nicht von der Einhaltung der eigenen journalistischen Sorgfalt in seiner Funktion als Medieninhaber für sein Medium und er hat im Rahmen der Darstellung der Inhalte in seinem Medium selbst einzustehen. Ausnahmen hiervon können ausschließlich für seitens der Agentur direkt ohne das Zutun des Vertragspartners im Medium des Vertragspartners implementierte Inhalte gelten, dies ist vertraglich jedoch entsprechend festzuhalten. Die Agentur ist verpflichtet, objektiv falsche Inhalte nach Kenntnisnahme umgehend zu korrigieren, wobei die Korrektur auch durch einen Hinweis auf die Fundstelle der richtigen Inhalte vorgenommen werden kann.

- 5.5 In keinem Fall übernimmt die Agentur eine Gewähr oder Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der von Drittlieferanten bereitgestellten Inhalten.
- 5.6 In jedem Fall wird der Vertragspartner die Agentur von Mängeln jeglicher Art oder der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unverzüglich nach Kenntnisnahme informieren, um allfällige Schäden gering zu halten und wird bei Bedarf die Rechte bzw. Pflichten einer Verfolgung bzw. einer Abwehr rechtlicher Ansprüche an die Agentur abtreten.
- 5.7 Sieht es der gegenständliche Vertrag vor, teilt die Agentur dem Vertragspartner die persönlichen Zugangsdaten mit, die ihm erlauben, die vereinbarten Leistungen zu nutzen. Der Vertragspartner ist für die Vergabe und die Geheimhaltung der jeweiligen Passwörter verantwortlich. Der Vertragspartner hat für Schäden einzustehen, die durch eine missbräuchliche Verwendung entstehen.

6. Datenschutz

- 6.1 Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die Agentur Verkehrsdaten für Verrechnungszwecke bis zum Ablauf jener Frist speichert, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann. Für die Verrechnung ist die Agentur auch berechtigt, die dafür notwendigen Daten an Dritte zu übermitteln, deren Leistungen der Vertragspartner bezieht. Die Agentur ist berechtigt, personenbezogene Daten in jenem Umfang zu ermitteln und zu verarbeiten, in welchem dies vom Vertragszweck gedeckt ist, wobei schutzwürdige Interessen des Vertragspartners nicht verletzt werden. Stammdaten des Vertragspartners können zum Zweck der Planung, Vermarktung, Kostenrechnung und betriebsinterner Statistiken bis maximal fünf Jahre nach Vertragsbeendigung gespeichert werden.

7. Tarifierpassungen

- 7.1 Die Agentur ist berechtigt, im Rahmen der Verwertung von Leistungen der Agentur Tarifierpassungen aufgrund veränderter Reichweiten vorzunehmen. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, können diese jeweils vertragshalbjährlich vorgenommen werden.
- 7.2 Die Agentur behält sich während der Vertragslaufzeit die Vereinbarung eine Änderung der Preisstruktur und eine daraus resultierende Tarifierpassung vorzunehmen. Eine solche Änderung wird spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben. In einem solchen Fall besteht seitens des Vertragspartners ein außerordentliches Rücktrittsrecht, das ihn berechtigt, die von der Preiserhöhung betroffenen Teile unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Preisänderung zu kündigen. Macht der Vertragspartner von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt der veränderte Preis als vereinbart.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Als Verrechnungsbeginn gilt der Vertragsbeginn, außer es ist im Vertrag ausdrücklich ein anderer Zahlungsbeginn vereinbart. Eine Verrechnung der erhaltenen bzw. bereitgestellten Leistungen erfolgt unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung durch den Vertragspartner ab dem vereinbarten Verrechnungsbeginn.
- 8.2 Entgelte werden quartalsweise im Vorhinein verrechnet und sind vom Vertragspartner binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Alle angeführten Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe und ohne Skonto.
- 8.3 Sofern der Erhalt bzw. die Bereitstellung der Leistungen durch die Agentur aus Gründen, die im Bereich des Vertragspartners liegen, nicht möglich ist bzw. diese vom Vertragspartner aus den gleichen Gründen nicht empfangen oder abgerufen werden können, bleibt der Verrechnungsanspruch der Agentur aufrecht.
- 8.4 Bei Zahlungsverzug ist die Agentur berechtigt, drei Prozent Verzugszinsen pro Monat in Rechnung zu stellen. Weiters ist vereinbart, dass sämtliche notwendigen und gesetzlich anerkannten Mahn- oder Inkassospesen dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden. Kommt der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnungen innerhalb von 60 Tagen nach erstmaliger Rechnungslegung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist die Agentur berechtigt, die Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Rechnungen einzustellen bzw. die Leistungen ab diesem Zeitpunkt ausschließlich gegen Vorauszahlung zu erbringen bis sämtliche offenen alten Forderungen beglichen wurden. Eine Einstellung von Leistungen entbindet den Vertragspartner nicht von der Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte. Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für den Fall einer eintretenden Insolvenz des Vertragspartners ist die Agentur, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, ihre vereinbarten Leistungen ausschließlich gegen Vorauszahlung zu erbringen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.
- 9.2 Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Vertragspartner ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.